

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koelnmesse Service GmbH

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Serviceleistungen der Koelnmesse Service GmbH (im Folgenden „Kms“ genannt). Dazu gehören insbesondere Standbau, Bewachung von Messeständen, Medien-Serviceleistungen, gastronomische Leistungen, Standreinigungsleistungen und Abfallentsorgung sowie die Vermittlung von Verträgen mit Beherbergungsbetrieben sowie Veranstaltern verschiedener Art.

2 Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Bestellformulars oder einer sonstigen Auftragserteilung als verbindlich anerkannt. Darüber hinaus gelten diese Geschäftsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Kms mit Unternehmern in Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

3 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit vorhanden, die vertragsspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen der Kms.

4 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers/Vertragspartners werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

§ 2 Vertragliche Beziehungen, AGB des Servicepartners

1 Soweit nicht anders geregelt, ist Vertragspartner des Ausstellers ausschließlich Kms.

2 Kms ist berechtigt, die bestellten Leistungen durch Servicepartner als Subunternehmer ausführen zu lassen. Diese handeln im Namen und im Auftrag der Kms. Der zuständige Servicepartner ergibt sich aus den im Service-Paket enthaltenen Unterlagen oder kann bei Kms erfragt werden.

3 Soweit die bestellten Leistungen durch Servicepartner erbracht werden, gelten nachrangig und ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Servicepartners. Die Geschäftsbedingungen können bei Kms angefordert werden (E-Mail: kms@koelnmesse.de oder Telefonnummer: +49 221 821-3998).

4 Soweit abweichend von Abs. 1 Vertragsgegenstand lediglich die Vermittlung von Serviceleistungen ist, kommt der Servicevertrag zwischen dem Aussteller und dem jeweiligen Serviceanbieter auf der Grundlage etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Serviceanbieters zustande. Der Servicevertrag begründet selbst keine Rechte und Verpflichtungen der Kms gegenüber dem Aussteller. Für den Vermittlungsvertrag zwischen Kms und dem Aussteller gelten diese Geschäftsbedingungen, soweit sich nicht aufgrund der Art des Vertrags etwas anderes ergibt.

5 Die Gültigkeit der Teilnahmebedingungen der Koelnmesse (Allgemeiner und Besonderer Teil) wird durch diese Geschäftsbedingungen nicht berührt. Bei Widersprüchen sind die Teilnahmebedingungen der Koelnmesse vorrangig.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

1 Die Leistungen werden wie im Angebot bzw. Auftrag vereinbart ausgeführt. Kms ist nicht verpflichtet, vom Aussteller gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Auftragsänderungen oder -erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich festgelegt und von Kms bestätigt werden.

2 Für die Erbringung der Leistung wird ein Termin vereinbart. Die Leistung wird, sofern diese vor der Veranstaltung zu erbringen ist, so rechtzeitig erbracht, dass sie zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.

3 Kms ist allerdings berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft usw. solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Kms, insbesondere auch aus früheren Veranstaltungen, erfüllt hat.

§ 4 Abnahme und Gewährleistung

1 Der Aussteller hat sich vor Nutzung der Serviceleistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit der Leistungen zu überzeugen. Die Leistungen gelten als auftragsgerecht erfüllt, wenn der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens bei Ingebrauchnahme, schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

2 Im Übrigen sind Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen, unverzüglich – nach Feststellung – schriftlich der Kms zwecks Abhilfe mitzuteilen. Kms ist zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung verpflichtet; bei Lieferung von Sachen kann nach Wahl der Kms die Nachbesserung auch durch eine Ersatzlieferung erfolgen.

3 Soweit insbesondere technische Leistungen auf dem Messestand des Ausstellers zu erbringen sind, ist dieser zum vereinbarten Termin personell zu besetzen. Kms oder der beauftragte Servicepartner sind nicht verpflichtet die Legitimation der auf dem Messestand angetroffenen Personen zu überprüfen. Ist der Messestand zu dem vereinbarten Termin personell nicht besetzt, so gilt die Serviceleistung mit der Fertigstellung der Leistung bzw. dem Einbringen des Leistungsgegenstands auf dem Messestand als auftragsgerecht erfüllt. Der Aussteller haftet ab diesem Zeitpunkt für Untergang und Verschlechterung des Leistungsgegenstands.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koelnmesse Service GmbH

Allgemeiner Teil

4 Bei Nichtabnahme von Leistungen bleibt der Aussteller zur Zahlung verpflichtet, sofern nicht Kms die Nichtabnahme zu vertreten hat.

5 Kms tritt bei Ausführung von Leistungen, die durch Servicepartner erfolgen, bestehende Gewährleistungsansprüche, auch Schadensersatzansprüche gegenüber dem Servicepartner an den Aussteller ab. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch besteht gegenüber Kms, außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht.

§ 5 Haftung

1 Die Haftung des Ausstellers für Beschädigungen und Verluste der ihm überlassenen Sachen beginnt mit Abnahme bzw. Übergabe. Beschädigungen und Verluste sind der Kms unverzüglich anzuzeigen. Es wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Der Aussteller ist zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der ihm überlassenen Sachen verpflichtet.

2 Soweit sich Kms zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Servicepartners bedient, gilt eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Servicepartners (§ 2 Abs. 3) enthaltene Haftungsbeschränkung bzw. ein Haftungsausschluss entsprechend im Verhältnis Aussteller und Kms. Satz 1 gilt entsprechend für in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Servicepartners enthaltene Ausschlussfristen.

3 Soweit die Haftung der Kms nicht bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

4 Eine Haftung der Kms ist ausgeschlossen, es sei denn, Kms oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

5 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Kms abweichend von Abs. 4 für jede Fahrlässigkeit, jedoch ist die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden können nicht verlangt werden.

6 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Abs. 3 und 4 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7 Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass Kms und der von ihr beauftragte Servicepartner im Rahmen der von ihnen abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungen u. a. jeden Schadenfall ihren Versicherern unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, schriftlich anzuzeigen haben. Können diese die Obliegenheit wegen Säumnis des Ausstellers nicht rechtzeitig erfüllen und geht damit der Versicherungsschutz verloren, so entfällt damit eine Haftung der Kms gegenüber dem Aussteller. Unbeschadet einer strengeren Frist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Servicepartners ist der Aussteller säumig, wenn er nicht unverzüglich, d.h. in der Regel binnen drei Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles und

nachdem er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen hiervon Kenntnis erlangt haben, der Kms und der Vertragsfirma den Schaden schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung durch Kms, den Servicepartner oder den Haftpflichtversicherer einer der beiden genannten Gesellschaften diesen nicht binnen drei Monaten gerichtlich geltend macht.

8 Die Haftung der Kms ist, wenn nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Servicepartners niedrigere Höchstsummen enthalten, auf die nachfolgenden Höchstsummen beschränkt:

- a) EUR 5.000.000,00 für Personenschäden
- b) EUR 5.000.000,00 für Sachschäden
- c) EUR 100.000,00 für Vermögensschäden
- d) EUR 50.000,00 für das Abhandenkommen von vertraglich geschützten Sachen

Diese Höchstsummen gelten nur insoweit, als nicht die vertragsspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen der Kms andere Höchstsummen enthalten.

9 Das Vorstehende gilt ebenfalls für die Verletzung von vorvertraglichen Pflichten bzw. die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten.

§ 6 Verzug / Aufrechnung

1 Bei Verzug ist Kms berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes – DÜG – geltend zu machen.

2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Ausstellers ist ausgeschlossen, soweit sie nicht unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 7 Verjährung

1 Die Ansprüche des Ausstellers aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, es sei denn, es greift eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist oder die Haftung der Kms resultiert aus vorsätzlichem Verhalten.

2 Die längeren gesetzlichen Verjährungsansprüche für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt.

3 Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

§ 8 Datenspeicherung und -übermittlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Ausstellers, insbesondere auf den Bestellformularen der Kms, unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes im automatisierten Verfahren gespeichert und im Rahmen der vertraglichen Aufgaben an Dritte übermittelt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koelnmesse Service GmbH

Allgemeiner Teil

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1 Erfüllungsort ist Köln. Soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist – vorbehaltlich Absatz 2 – ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Dies gilt auch, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

2 Kms ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Auftraggeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller und Kms ist deutsches Recht und der deutsche Text dieser Geschäftsbedingungen maßgebend.

§10 Schlussbestimmungen

1 Sollte eine diese Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages als solchem nicht berührt. An Stelle der unwirksamen gilt eine solche Regelung als vereinbart, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Dies gilt entsprechend, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

2 Sämtliche Änderungen des Vertrages zwischen dem Aussteller und Kms bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.